



Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der städtischen Waagen

vom 7. Juli 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung

§ 1

Die Stadt Langenzenn betreibt als öffentliche Einrichtung eine Viehwaage.

§ 2

Die Waage steht nach Maßgabe §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung allen Gemeindebürgern sowie den Körperschaften, Vereinen, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen (Auftraggeber) zur Verfügung.

§ 3

Die Waage dient nur zum Abwiegen von Lebendvieh.

§ 4

Für die Reihenfolge des Abwiegens ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Die Anmeldung ist an den Waagmeister/die Waagmeisterin zu richten. Sie kann schon im Voraus für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit, die noch frei sind, vorgenommen werden, jedoch nicht über die laufende Kalenderwoche hinaus.

§ 5

(1) Über das Ergebnis des Abwiegens wird dem Auftraggeber ein Waagschein mit der Unterschrift des Waagmeisters/der Waagmeisterin ausgestellt. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so wird der Waagschein einem von ihnen ausgehändigt. Der Waagmeister/ die Waagmeisterin soll ihn demjenigen aushändigen, auf den sich die Auftraggeber geeinigt haben. Auf Antrag ist eine Zweit- oder Mehrschrift des Waagscheines für den Auftraggeber oder einen der Auftraggeber auszustellen. Vor Bezahlung der Gebühr besteht kein Anspruch auf Aushändigung des Waagscheines.

(2) Das Ergebnis des Abwiegens wird ferner vom dem Waagmeister / der Waagmeisterin im Waagbuch festgehalten.

§ 6

Für eine schuldhafte Beschädigung der Waage haftet der Auftraggeber.

§ 7

Wer mehr als zweimal eine fällige Waaggebühr trotz Mahnung der Stadtkasse nicht entrichtet hat, oder wegen Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen dieser Satzung belangt worden ist, kann auf die Dauer von höchstens einem Jahr von der Benutzung der städtischen Waagen ausgeschlossen werden.

§ 8

Den Weisungen des Waagmeisters/ der Waagmeisterin hinsichtlich Benutzung der Waage, Aufstellung, sowie An- und Abtransport des Waaggutes und Ordnung ist Folge zu leisten.



§ 9

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belangt werden, wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 10

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 1987 außer Kraft.

Langenzenn, den 13. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

Habel
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Bekanntmachung am 13.12.2018
Inkrafttreten am 20.12.2018